

**Satzung der Stadt Gera über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für alle Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, §§ 1 (1), 2 (1), 7 (1) ThürKAG i.V.m. ThürKO	189/96 vom 24.10.1996	03.01.1997	1/1997 vom 03.01.1997	rückwirkend zum 10.08.1991	
		<b>03.01.1997</b>	<b>22/2003 vom 06.06.2003</b>	<b>Rückwirkend zum 10.08.1991</b>	<b>Aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.</b>
Änderung des Beschlusses 189/96	189/96, 1. Erg. vom 19.12.1996	03.01.1997	1/1997 vom 03.10.1997	rückwirkend zum 10.08.1991	- § 2 (1) Punkt a - § 3 (Allgemeine Festlegungen) - § 4 (Inkrafttreten)
1. Änderungssatzung, §§ 1 (1), 2 (1), 7 (1) ThürKAG, § 19 (1), Satz 1 ThürKO	189/96, 2. Erg. vom 15.10.1998	15.12.1998	1/1999 vom 09.01.1999	rückwirkend zum 10.08.1991	- § 3 (Allgemeine Festlegungen)
			<b>22/2008 vom 30.05.2008</b>	<b>rückwirkend zum 10.08.1991</b>	<b>-Aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.</b>
2. Änderungssatzung	189/96, 3. Erg. vom 25.04.2002	05.09.2002	37/2002 vom 13.09.2002	14.09.2002	§ 2 (2) - Anteil der Beitragspflichtigen

			<b>22/2008 vom 30.05.2008</b>	<b>rückwirkend zum 31.05.2008</b>	<b><i>Aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.</i></b>
--	--	--	-----------------------------------	---------------------------------------	--

aktueller Stand: 25.05.2008

## Satzung der Stadt Gera über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für alle Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen

(vom 24.10.1996, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.04.2002)

### § 1 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Bei der Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen oder beschränkt öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereichen oder sonstigen Fußgängerstraßen, ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand, insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung in vollem Umfang beitragsfähig.
- (2) Dies gilt auch bei der Erweiterung oder Verbesserung bereits bestehender Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigter Bereiche und sonstigen Fußgängerstraßen.

### § 2 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugute kommt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 ABS auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten oder Flächen		Anteil der Beitragspflichtg.
	I	II	
1. Fußgängergeschäftsstraßen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 1 ABS	15 m	12 m	55 v.H.
2. verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 4 Abs.6 Nr.2 ABS		bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	65 v.H.
3. sonstige Fußgängerstraßen gem. § 4 Abs. 6 Nr. 3 ABS.		bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	70 v.H

Die unter "I" genannten anrechenbaren Breiten oder Flächen gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

Die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten oder Flächen gelten in sonstigen Baugebieten.

- (3) Die Zuordnung zu den in Abs. 2 unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Straßenarten erfolgt durch das Tiefbauamt der Stadt Gera, das Straßenverzeichnis ist in diesem Amt aktuell zu führen.

### **§ 3 Allgemeine Festlegungen**

Die §§ 1 bis 10a der Straßenausbaubeitragssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gera vom 25.07.1998, in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteil dieser Satzung, insbesondere zur Bestimmung der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründeten Tatbestand, den Maßstab sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld.

### **§ 4 Inkrafttreten**

...